

Die paritätisch besetzte Wirtschaftskammer in Bremen

In Bremen besteht seit 1950 eine paritätisch besetzte Wirtschaftskammer, deren Aufgabe es u. a. ist, „das Gesamtinteresse der bremischen Wirtschaft zu vertreten, die wirtschafts- und sozialpolitischen Auffassungen und die Interessen beider Sozialpartner auszugleichen (sowie) dem Senat, der Bürgerschaft und den Behörden auf deren Verlangen oder von sich aus über Gesetzentwürfe und sonstige Maßnahmen von allgemein wirtschaftlicher und sozialpolitischer Bedeutung Gutachten zu erstatten und Vorschläge vorzulegen“¹⁾.

Bremen ist heute *das einzige Bundesland*, das ein Organ der überbetrieblichen Mitbestimmung in Form einer paritätisch zusammengesetzten Wirtschaftskammer hat²⁾. Wie arbeitet nun diese Wirtschaftskammer und welche Erfahrungen wurden mit dieser Kammer im Lande Bremen gemacht?

I

Organe der Wirtschaftskammer sind die Vollversammlung, der Vorstand sowie die Fachausschüsse.

Die Vollversammlung setzt sich aus je 18 Vertretern der Unternehmer- und Arbeitnehmerseite zusammen. Von den 18 Unternehmervertretern werden 11 durch die Handelskammer Bremen, 3 durch die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, 3 durch die Handwerkskammer und 1 durch die Landwirtschaftskammer entsandt. Die 18 Vertreter der Arbeitnehmer werden von den Gewerkschaften delegiert, wobei 3 auf die im Handwerk tätigen und 1 auf die in der Landwirtschaft tätigen Arbeitnehmer entfallen. Hierbei haben sich die Gewerkschaften darüber verständigt, daß dem DGB 16 und der DAG 2 Sitze zufallen.

Bemerkenswert ist der Unterschied der Delegationsebene. Dem Delegationsrecht der Gewerkschaft würde eigentlich das Delegationsrecht der Arbeitgeberverbände und nicht der Unternehmerkammern entsprechen. Man hat sich jedoch für die Unternehmerkammern entschieden, da die Wirtschaftskammer im bremischen Kammersystem eine Spitzenstellung einnehmen sollte.

Aus dieser Sicht wäre es — so könnte eingewandt werden — konsequent gewesen, anstelle der Gewerkschaft auch den Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen (Arbeiter- und Angestelltenkammer) das Recht zu geben, Mitglieder in die Vollversammlung der Wirtschaftskammer zu entsenden. Daß dieser Regelung nicht der Vorzug gegeben wurde, liegt wohl hauptsächlich daran — wenn man einmal von rein gewerkschaftspolitischen Überlegungen absieht —, daß mit der Errichtung von Arbeitnehmerkammern außerhalb Bremens damals nicht gerechnet wurde, hingegen die Bildung von paritätisch besetzten Kammern in der ganzen Bundesrepublik in greifbarer Nähe zu sein schien.

Bemerkenswert ist ferner, daß die die Arbeitnehmerseite repräsentierenden Mitglieder der Vollversammlung der Wirtschaftskammer nicht durch unmittelbare Urwahl in den Arbeitsstätten bestimmt werden. Von einer unmittelbaren Urwahl hat man aus praktischen Gründen Abstand genommen, wohl auch deshalb, weil dieses Verfahren für die Unternehmerseite ausschied.

Bei der Entsendung der Mitglieder in die Vollversammlung wird darauf geachtet, daß sowohl die beiden zum Land Bremen gehörenden Gemeinden Bremen und Bremerhaven angemessen vertreten sind, und ferner, daß die einzelnen Wirtschaftszweige entsprechend ihrer Bedeutung für die bremische Wirtschaft und deren besondere Eigenarten gebührende Berücksichtigung finden. Eine besondere Vertretung der Verbraucher sowie der öffent-

1) § 2, Bremisches Wirtschaftskammergesetz vom 23. Juni 1950, Bremisches Gesetzblatt, Seite 71.

2) Die Hauptwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ist de facto seit 1962 beseitigt.

DIETER KLINK

lichen Hand ist in der Vollversammlung nicht vorgesehen. Frauen sitzen erstaunlicherweise in den Organen der Wirtschaftskammer nicht.

Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und drei Stellvertretern besteht. Je zwei Vorstandsmitglieder werden von den Unternehmer- und Arbeitnehmervertretern gesondert gewählt. Der Vorsitz wechselt in jedem Jahr zwischen einem Unternehmer- und einem Arbeitnehmervertreter. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt zwei gleichberechtigten Syndikern, das heißt zwei Geschäftsführern, die von der Vollversammlung jeweils durch die Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer gewählt werden. Außerdem setzt die Vollversammlung nach Bedarf Fachausschüsse ein, denen in gleicher Anzahl Vertreter der Unternehmer und Arbeitnehmer angehören.

II

Die Kosten der Wirtschaftskammer werden vom Land Bremen getragen, das heißt die Wirtschaftskammer hat kein eigenes Beitragsaufkommen. Die Gesamtkosten betragen 1952 65 000 DM; bis 1966 sind sie auf 186 000 DM angestiegen. Ein eigenes Beitragsaufkommen wurde insbesondere auch deshalb nicht eingeführt, weil die Kosten der Beitragsbeitreibung in einem ungewöhnlich ungünstigen Verhältnis zu dem paritätisch gegliederten Beitragsaufkommen stehen würden.

Da die Wirtschaftskammer in Bremen keine eigenen Mitgliederbeiträge kennt, fehlt ihr einerseits der enge Kontakt zu einer Mitgliedschaft. Andererseits hat sie gewisse finanzielle Kontrollrechte der Bürgerschaft (Landtag) zu akzeptieren, die sich aus der Kostenträgerschaft des Landes Bremen ergeben. Hierdurch wird jedoch die gebotene Unabhängigkeit der Wirtschaftskammer gegenüber den staatlichen Organen keineswegs eingeschränkt. Wegen der finanziellen Kontrollrechte (z. B. Überprüfung des Haushalts der Wirtschaftskammer durch den Landtag) ist es verschiedentlich zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Behörden und dem Landtag einerseits sowie der Wirtschaftskammer andererseits gekommen. Zur Klärung dieser Meinungsverschiedenheiten wurde sogar vom Landtag Ende vorigen Jahres ein nichtständiger Ausschuß eingesetzt.

III

Ursprünglich glaubte man vielfach, daß durch die Errichtung der Wirtschaftskammer die übrigen Kammern, wie z. B. die Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer etc., ihre Bedeutung verlieren und infolgedessen in der Wirtschaftskammer aufgehen würden. Da dieses Ziel vorerst nicht realisierbar erschien³⁾, wollte man der Wirtschaftskammer eine Spitzenstellung unter den übrigen bremischen Kammern einräumen. Um dieser Auffassung Ausdruck zu verleihen, wurde die Wirtschaftskammer als einzige Kammer in der Bremer Landesverfassung erwähnt. Sie hat somit einen Verfassungsauftrag. Im Artikel 46 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. 10. 1947 heißt es: „Zur Förderung der Wirtschaft und der Sozialpolitik wird eine Wirtschaftskammer errichtet. Sie ist paritätisch durch Vertreter der Unternehmer und Arbeitnehmer zu bilden und zu verwalten.“

Die Wirtschaftskammer hat sich jedoch keine Spitzenstellung im bremischen Kammerwesen sichern können, sondern hinkt hinsichtlich Bedeutung und Ansehen zum Teil erheblich hinter den übrigen Kammern her. Als Ursache hierfür wird man die geringe personelle Ausstattung der Wirtschaftskammer ansehen müssen (die Wirtschaftskammer beschäftigt zur Zeit zwei Syndici, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, eine Büroleiterin

3) Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft vom 15. Juni 1950, S. 323 (Abgeordneter Schulze, SPD).

sowie zwei Stenotypistinnen) sowie die Tatsache, daß die übrigen Kammern, wenn man einmal von den Arbeiterkammern absieht, auch im übrigen Bundesgebiet stark vertreten sind, Spitzenorganisationen besitzen und infolgedessen eine viel stärkere Einwirkungsmöglichkeit auf die Bundes- und Landespolitik besitzen.

Die Unternehmerkammern haben darüber hinaus sehr häufig vom Gesetzgeber eine Reihe von Staatsaufgaben übertragen bekommen⁴⁾. Bei diesen Kammern liegt zum Teil auch die Durchführung der Berufsausbildung und des Prüfungswesens. Bei der Wirtschaftskammer hingegen ist man davon ausgegangen, daß hier die übergeordneten Aufgaben wahrgenommen werden sollten, oder, wie es in der Begründung zum Bremischen Wirtschaftskammergesetz heißt: Die Wirtschaftskammer „soll das Gesamtinteresse der bremischen Wirtschaft, nicht die Einzelinteressen bestimmter Gruppen vertreten“⁵⁾.

In dieser von Anfang an angestrebten Beschränkung auf die übergeordneten Aufgaben und in der Ausklammerung der Detailfragen, das heißt der eigentlich praktischen Fragen, liegt mit ein wesentlicher Grund, warum im öffentlichen Bewußtsein die Arbeit der Wirtschaftskammer so sehr in den Schatten der Arbeit der übrigen Kammern, insbesondere der Unternehmerkammern, geraten ist.

IV

Der Umfang der praktischen Arbeit wird bestimmt von der Ausnutzung des Initiativrechts der Kammerorgane selbst und von der Häufigkeit der Inanspruchnahme der Kammer durch die Behörden sowie das Parlament. Sachlich kann die Kammer Stellungnahmen vorlegen zu entsprechenden Maßnahmen des Bundes sowie des Landes. Partner der Wirtschaftskammer sind nicht die politischen Organe des Bundes. Wenn sich die Wirtschaftskammer zu Maßnahmen des Bundes äußert, leitet sie ihre Stellungnahme an den Senat der Freien Hansestadt Bremen. Der Senat kann diese Stellungnahme bei den Beratungen im Bundesrat mit berücksichtigen. Eine umfassende Mitwirkung durch die Wirtschaftskammer bei der Erarbeitung einer Stellungnahme des bremischen Senats zu Vorlagen, die im Bundesrat zur Beratung anstehen, wird jedoch sehr erschwert durch die kurze Frist, die für die Behandlung von Vorlagen im Bundesrat zur Verfügung steht. Nach dem Grundgesetz muß zu einer dem Bundesrat zugeleiteten Vorlage innerhalb von drei Wochen Stellung genommen werden. Für eine ernsthafte Mitwirkung der Wirtschaftskammer ist diese Frist jedoch noch wesentlich kürzer, weil ja ihre Stellungnahme, die in den Fachausschüssen erarbeitet wird, schon vor den Beratungen der Bundsratsausschüsse vorliegen müßte, wenn sie noch die Meinungsbildung beeinflussen soll.

In der *ersten* Sitzungsperiode (1950—1953) legte die Wirtschaftskammer Stellungnahmen auf Grund von Anforderungen zu Fragen aus dem Bereiche der Bundesgesetzgebung vor, die sich beschäftigten mit der Schrotterzeugung, Schrottversorgung und Eisenpreisfreigabe, mit der Ermächtigung zur Erhebung einer Umsatzsteuer, mit dem Feiertagsgesetz, der Änderung des Genossenschaftsgesetzes, dem Mutterschutzgesetz, dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen sowie dem Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung.

Zur gleichen Zeit beschäftigte sich die Wirtschaftskammer auf Anforderung mit bremischen Fragen betreffend den Sonntagsverkauf und die Sonntagsarbeit, die Verkaufszeiten der Imbißstände und Trinkhallen, die Beschränkung der Gewerbefreiheit auf dem Gebiete des Gaststättenwesens etc., die Auslegung des Begriffs Saisonbetrieb nach dem bremischen Urlaubsgesetz, die Regelung der Zins- und Gebührensätze im Pfandleihgewerbe. Die Wirtschaftskammer äußerte sich

4) § 1 Abs. 3, Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. 12. 1956, Bundesgesetzblatt Seite 920; § 6, Gesetz über die Industrie- und Handelskammern im Lande Bremen vom 6. 5. 1958, Brem. Gesetzblatt Seite 47; § 2, Gesetz über die Landwirtschaftskammer Bremen vom 20. 3. 1956, Brem. Gesetzblatt Seite 13; § 8, Satzung der Handwerkskammer Bremen vom 24. 2. 1954, Brem. Gesetzblatt Seite 30.

5) Mitteilung des Senats vom 18. April 1950 betreffend Brem. Wirtschaftskammergesetz.

auch zur Verleihung von Bundesverdienstkreuzen an verdiente Unternehmer und langjährige betriebszugehörige Arbeitnehmer, zu Betreuungsmaßnahmen für Seeleute in den bremischen Häfen, zur Errichtung von Sozialgerichten im Lande Bremen, zur Wiedererrichtung der Außenhandelschule. Sie erarbeitete Vorschläge zur Änderung des bremischen Urlaubsgesetzes und wirkte in den Ausschüssen für die Gewährung von Arbeitsplatzdarlehen und Darlehen aus Mitteln des Lastenausgleichs mit.

In der *zweiten* Sitzungsperiode (1954—1957) wurde auf Anforderung zu Fragen der Bundesgesetzgebung in folgenden Fällen Stellung genommen: zum Ladenschlußgesetz, zum Gesetz über Abzahlungsgeschäfte, zur Urheberrechtsreform, zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, zum Seemannsgesetz, zu den Rentenversicherungsneuregelungsgesetzen, zum Lebensmittelgesetz, zum Gesetz über die Berufsausbildung im Einzelhandel, zur Kinderarbeit nach dem Jugendschutzgesetz, zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Kranken- und Hausgeldzuschüssen, zum Kartellgesetz und zu den Richtlinien über die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen.

In Bremen zu entscheidende Fragen, zu denen in dieser Zeit die Kammer um Stellungnahmen gebeten wurde, waren: der Gesetzentwurf über die Arbeiterkammern, der Verkauf von Milch durch den ambulanten Milchhandel, die Bewertung von Sachbezügen sowie Verwaltungszuständigkeiten in der Sozialversicherung, die Polizeistunde in Gaststätten, die Tarifierhöhung der Weserfähre GmbH, die hygienische Behandlung von Lebensmitteln, die Luftverunreinigung in Bremen und die Beseitigung von Ausgleichskassen für Roheisen und Walzstahl.

In den beiden *folgenden* Sitzungsperioden (1958—1965) standen Maßnahmen der Bundesgesetzgebung weiter im Mittelpunkt der Arbeit. Die Kammer äußerte sich auf Anforderung zur Aktienrechtsreform, zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes, zur Einführung der Heizölsteuer, zum Gesetz zur Förderung von Entwicklungsländern, zum Bundesurlaubsgesetz, zum Unfallversicherungsgesetz, zum Jugendarbeitsschutzgesetz, zum 312-DM-Gesetz sowie zu den Gesetzentwürfen zur Berufsausbildung sowie zum Mutterschutzgesetz.

Die Konsultationen zu Einzelfragen der bremischen Verwaltung traten demgegenüber etwas in den Hintergrund. Die Wirtschaftskammer wurde z. B. aufgefordert, Stellung zu nehmen zur Jahrmarktsordnung, zur Umwandlung der Wirtschaftsoberschule in eine höhere Wirtschaftsfachschule, zum Ausfahren von Bier und alkoholischen Getränken, zur Ferienordnung, zur Bremen-Werbung im In- und Ausland, zur Wirtschaftslage des Kraftdroschkengewerbes in Bremen, zur Auflösung oder Beibehaltung der städtischen Pfandleihe, zu einem Bremer Urlaubsgesetz und zur Errichtung von Großraumläden.

Der Landtag selbst hat bisher noch keine Stellungnahmen von der Wirtschaftskammer angefordert.

Stellungnahmen auf Grund eigener Initiativen waren nur in geringer Anzahl vorhanden. So legte die bremische Wirtschaftskammer seit ihrem Bestehen zum Beispiel je eine Stellungnahme vor zur Lage der bremischen Fischwirtschaft, zu den Schwierigkeiten in der Werftindustrie, zur Situation des Flughafens Bremen, zur Errichtung einer Universität in Bremen, zu den Folgemaßnahmen aus Anlaß der Sturmflutkatastrophe, zu den Auswirkungen der Lohnsummensteuer auf die Industrieansiedlung sowie zur gemeinsamen Landesplanung Bremen/Niedersachsen.

V

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß im Laufe der Jahre die Anzahl der angeforderten Stellungnahmen insgesamt und dabei besonders auch die zu geplanten Maßnahmen in Bremen selbst abnahm. Entscheidende Wirtschaftsfragen, wie die Borgward-Krise, die jüngste Entwicklung der Schiffbauindustrie in Bremen, die allgemeine Preisentwicklung, die Bemühungen um eine Konjunkturstabilisierung, waren seit 1960 *nicht* Gegenstand von Beratungen in den hierzu zuständigen Organen der Wirtschaftskammer. Da auf Grund der bremischen Kammerstruktur die großen Aufgaben der bremischen

Wirtschaft faktisch in den Unternehmerkammern beraten werden, wurde die Wirtschaftskammer in ihren Beratungen häufig auf solche wirtschaftliche Nebenfragen abgedrängt, gegen deren selbständige Behandlung durch die Wirtschaftskammer die übrigen Kammern nichts einzuwenden hatten.

Die Stellungnahmen der Wirtschaftskammer werden im einzelnen von den Fachausschüssen der Wirtschaftskammer vorbereitet. Im allgemeinen führen die Ausschußberatungen zu einer einhellig verabschiedeten Stellungnahme. Zu getrennten Abstimmungen der Unternehmer- und Arbeitnehmerseite ist es bei Beratungen nur in Ausnahmefällen gekommen. Die Syndiker bemühen sich bei Meinungsverschiedenheiten in der Regel um eine Kompromißlösung, so daß es meistens zu einstimmigen Beschlüssen kommt. Wenn jedoch unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Gruppen auftreten — z. B. war dies bei der Beratung des Entwurfs eines bremischen Urlaubsgesetzes der Fall — so werden diese innerhalb des Gutachtens angesprochen.

Die Kammer kennt den Wirtschaftspolitischen Ausschuß, den Sozialpolitischen Ausschuß, den Verkehrsausschuß, den Ausschuß für das Ausbildungswesen, den Ausschuß für Wettbewerbsfragen sowie den Universitätsausschuß. Die beiden letzterwähnten Ausschüsse haben in den letzten vier Jahren überhaupt nicht getagt. Der Wirtschaftspolitische Ausschuß, der für die Wirtschaftskammer von tragender Bedeutung ist, hat in letzter Zeit im Jahresdurchschnitt ein- oder zweimal getagt. Wie es mit der Tagungshäufigkeit der übrigen Ausschüsse aussieht, entzieht sich der Kenntnis des Verfassers.

Was die unbefriedigende Inanspruchnahme der Wirtschaftskammer durch die Behörden anbelangt, so wirkt sich dabei zweifellos die Tatsache aus, daß die Wirtschaftskammer eine unter vielen ist, die darüber hinaus keine besondere Interessenlage, wie z. B. die Handwerkskammer, die Industrie- und Handelskammer, die Arbeiter- oder Angestelltenkammer, zu vertreten hat und auch keine breite interessenorientierte Mitgliedschaft besitzt. Im Gegensatz zu diesen mitgliedermäßig straff organisierten und an einer klaren Interessenlage ausgerichteten Kammern strebt die paritätisch besetzte Wirtschaftskammer einen Interessenausgleich an, der auch auf eine Überbrückung der verschiedenen, häufig entgegengesetzten Interessenlagen abzielt.

Daß hierdurch mitunter die Stellungnahmen der Wirtschaftskammer weniger akzentuiert und profiliert sind, ist verständlich, weil diese — insbesondere wenn sie einstimmig gefaßt sind — schon häufig einen Kompromiß der zum Teil auseinanderstrebenden Unternehmer- und Arbeitnehmermeinungen darstellen. Diese gutachtlichen Äußerungen der Wirtschaftskammer sind jedoch gerade deshalb vielfach getragen von einer gemeinsamen Verantwortung für die gesamte Wirtschaft. Aus diesem Grunde sollten sie von vornherein gewichtiger beurteilt werden als die Stellungnahmen der übrigen nicht paritätisch besetzten Kammern. In wie starkem Maße das gesamtwirtschaftliche Interesse in den Beratungen der Wirtschaftskammer im Vordergrund steht, zeigt die sehr häufige Bereitschaft der einen Gruppe, die Argumente der anderen Gruppe zu unterstützen, obwohl zu Beginn der Beratungen die Standpunkte unversöhnlich gegenüberzustehen schienen. Das Beiseiteschieben von interessengebundenen Vorurteilen und die Bereitschaft zum Zusammenraufen auf Grund sachlicher Argumente gilt selbstverständlich für beide Seiten. Auf diesem Wege konnte den Unternehmervetretern auch schon zu Vorlagen die Zustimmung abgerungen werden, die sie in einer reinen Unternehmerkammer in dieser Form sicherlich nicht gegeben hätten.

Die Autorität der Wirtschaftskammer würde gestärkt, wenn die Behörden veranlaßt werden könnten, bei der Einholung von Stellungnahmen grundsätzlich auch die Wirtschaftskammer zu berücksichtigen. Die heutige Praxis ist so, daß häufig nur die Industrie- und Handelskammer etc. oder die Arbeitnehmerkammern von den Behörden zu einer Stellungnahme aufgefordert werden unter Außerachtlassung der Wirtschaftskammer.

Sicherlich kann die Arbeit der Wirtschaftskammer auch durch eine stärkere Initiative der Organe der Wirtschaftskammer selbst verbessert werden. Die in letzter Zeit geübte Zurückhaltung in dieser Hinsicht ist unverständlich. Das Argument, daß die Personalbesetzung nicht ausreiche, überzeugt allein nicht, da seit Jahren die Stelle eines zusätzlichen wissenschaftlichen Mitarbeiters bewilligt ist, aber nicht besetzt wurde.

Von Bedeutung für die Tätigkeit der Wirtschaftskammer ist auch zweifellos die Stellung der *Gewerkschaften* zu dieser Institution. Daß die Gewerkschaften diesem Organ der überbetrieblichen Mitbestimmung positiv und sehr aufgeschlossen gegenüberstehen, braucht nicht besonders betont zu werden. Für die Kammerarbeit würde es aber sehr nützlich sein, wenn in die entscheidenden Organe auch die führenden Gewerkschaftsvertreter delegiert würden, so daß jederzeit ein enges Einvernehmen zwischen Gewerkschaft und Wirtschaftskammer hergestellt werden kann. Die Gewerkschaft könnte auf diesem Wege in viel stärkerem Maße, als es bisher geschehen ist, sich dieses Instruments bedienen und dabei gleichzeitig die Kammerarbeit aktivieren und fördern.

VI

Die bremischen Erfahrungen mit der Wirtschaftskammer haben bewiesen, daß eine paritätisch zusammengesetzte Kammer arbeitsfähig ist. Daß die Ergiebigkeit der Kammerarbeit mitunter unbefriedigend ist, liegt nicht an der Konstruktion der paritätischen Zusammensetzung. Hierfür sind wohl eine Reihe anderer Gründe verantwortlich zu machen, die, wenn man sie nochmals zusammenfassen will, wohl folgende sind: Vom Initiativrecht der Wirtschaftskammer ist in letzter Zeit zu wenig Gebrauch gemacht worden; Behörden und Parlament sollten bei der Einholung von Gutachten die Wirtschaftskammer automatisch und rechtzeitig einschalten. Das Nebeneinander von Unternehmer-, Arbeitnehmer- und paritätisch besetzten Kammern setzt eine klare Aufgabenabgrenzung der einzelnen Kammern voraus. Durch stärkere Öffentlichkeitsarbeit sowie durch eine größere Anteilnahme aller Wirtschaftskreise, insbesondere auch der Gewerkschaft, an der Entwicklung dieser Kammer werden das Ansehen und die Bedeutung dieses Organs der überbetrieblichen Mitbestimmung gesteigert werden können. Darüber hinaus wird man bedenken müssen, daß die Wirtschaftskammer in Bremen solange einen schwierigen Stand haben wird, solange sie im Bundesgebiet die einzige Institution dieser Art ist.

Die Erfahrungen in Bremen haben jedoch bewiesen, daß Parität nicht Sterilität bedeutet. Das Argument, die Unternehmer würden ihre Mitarbeit in paritätisch besetzten Gremien verweigern, ist durch die Praxis der Wirtschaftskammer nicht bestätigt worden. Im Gegenteil, es muß anerkannt werden, daß sich die Unternehmervvertreter in den verschiedensten Organen um eine konstruktive und verständigungsbereite Mitarbeit bemühten.

Häufig wird darauf hingewiesen, daß wegen der fehlenden breiten Mitgliedschaft die Wirtschaftskammer eigentlich gar keine echte „Kammer“, sondern nur ein Landeswirtschaftsrat sei⁶⁾. Es soll nicht bestritten werden, daß man über die Bezeichnung dieses Organs der überbetrieblichen Mitbestimmung unterschiedlicher Meinung sein kann. Für die Beurteilung der Tätigkeit dieser Institution ist dieser Tatbestand jedoch unerheblich.

In der Bundesrepublik führt die Wirtschaftskammer Bremen ein insulares Dasein. Mit ihrer Tätigkeit rechtfertigt und verteidigt sie den Gedanken der überbetrieblichen Mitbestimmung auf paritätischer Grundlage. Gewerkschaftspolitisch verdient dieses Organ deshalb auch in den übrigen Bundesländern erhöhte Aufmerksamkeit und Unterstützung.

6) Anton Felix Napp-Zinn, Wirtschaftsräte und überbetriebliche Mitbestimmung in Deutschland, in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Neue Folge, Band 24/11, Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, herausgegeben von Walter Weddingen, Berlin 1964, Seite 132.